



### III. Richtlinien für Ehrungen

Um Vereine, oder deren Mitglieder für eine langjährige Gauzugehörigkeit, oder Mitglieder und Personen, die durch persönlichen Einsatz und besonderer Leistung zur Förderung des Trachten- Volks- und Brauchtums beigetragen haben und dabei dem Gau von großem Nutzen waren oder sind, in Form von Jubiläums- oder Ehrenzeichen ehren zu können, stehen dem Gau zur Verfügung:

- a) Gauemblem für 40 Jahre und 50 Jahre
- b) Gaukrügl
- c) Anstecknadel in Silber „25“
- d) Anstecknadel in Silber „40“
- e) Anstecknadel in Gold „50“
- f) Anstecknadel in Gold „60“
- g) Gauehrenzeichen in Silber
- h) Gauehrenzeichen in Gold
- i) Gaumedaille
- j) Gauehrenmitgliedschaft
- k) Fahnennagel

#### **1. Ehrungen für Vereinsjubiläum**

- a) Vereine, welche ihr 40. bzw. 50. Gründungsfest feiern, erhalten das Gauemblem für 40 Jahre bzw. für 50 Jahre.
- b) Vereine, welche ihr 75. Gründungsfest feiern, erhalten das Gaukrügl.
- c) Vereine, welche ihr 100. Gründungsfest feiern, erhalten einen Fahnennagel.

Ehrungen nach Punkt 1. Abs. a) - c) erfolgen auf Beschluss des Gauausschusses, beim Jubiläumsfest des betreffenden Vereins durch den Gauvorstand.

## 2. Ehrungen von Mitgliedern für langjährige Gauzugehörigkeit

Personen welche eine aktive Mitgliedschaft im Gau von 25, 40, 50, 60 oder 70 Jahre erreicht haben, dazu zählt auch eine nachweisbare frühere Mitgliedschaft außer Gau, erhalten:

25 Jahre	Abzeichen in Silber
40 Jahre	Abzeichen in Silber
50 Jahre	Abzeichen in Gold
60 Jahre	Abzeichen in Gold und Gaumedaille
70 Jahre	Gauemblem oder Gaukrügl

Anträge für die Verleihung der Abzeichen nach Punkt 2. sind vom jeweiligen Vereinsvorstand schriftlich, mit Angabe des Geburtsdatums mit dem als Anlage beigefügtem Formular, bis spätestens 01. April jeden Jahres an den Gauvorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird frühestens gemäß den Richtlinien des Bayerischen Trachtenverbandes ab Vollendung des 17. Lebensjahres gerechnet werden.

Für die Richtigkeit unterzeichnet der Antragsteller.

Die Verleihung erfolgt jeweils bei einer eigenen Veranstaltung oder beim Jubiläumsfest - jedoch nicht Gaufest - des betreffenden Vereins durch den Gauvorstand.

Die zu ehrenden Mitglieder sollten vorzugsweise in der Festtracht oder mindestens in einem angemessenen Trachtengewand erscheinen.

## 3. Gau- Ehrenzeichen

- a) Das Gau-Ehrenzeichen in Silber wird verliehen an Personen, welche 15 Jahre Vorstand eines Gauvereines sind.
- b) Das Gau-Ehrenzeichen in Gold wird verliehen an Personen, welche 25 Jahre Vorstand eines Gauvereines sind.
- c) Das Gau-Ehrenzeichen in Silber wird verliehen an Personen, welche 15 Jahre dem Gauausschuss angehören und sich dabei besondere Verdienste erworben haben.
- d) Das Gau-Ehrenzeichen in Gold wird verliehen an Personen, welche 25 Jahre dem Gauausschuss angehören und sich dabei besondere Verdienste erworben haben.
- e) Das Gau-Ehrenzeichen in Silber kann an jede Person verliehen werden die mindestens 25 Jahre Mitglied eines Vereinsausschusses ist.

- f) Das Gau-Ehrenzeichen in Gold kann an jede Person verliehen werden die mindestens 40 Jahre Mitglied eines Vereinsausschusses ist.
- g) Das Gau-Ehrenzeichen in Silber oder Gold kann an jede Person verliehen werden, die durch besondere Leistung zur Förderung des Trachten- Volks- und Brauchtums beigetragen hat und dabei dem Gau von großem Nutzen war oder ist.

Anträge für die Verleihung der Abzeichen gemäß Punkt 3. Abs. a) bis d) stellt der Gauvorstand an den Gauausschuss

Anträge für die Verleihung der Abzeichen gemäß Punkt 3. Abs. e) und f) stellt der jeweilige Vereinsvorstand an den Gauausschuss.

Anträge für die Verleihung der Abzeichen gemäß Punkt 3. Abs. g) kann jeder schriftlich an den Gauvorstand stellen. Dieser berät sich mit dem Gauausschuss und trifft mittels Mehrheitsbeschluss die Entscheidung.

Die Verleihung der Abzeichen gemäß Punkt 3. Abs. a) bis f) erfolgt bei der Herbstversammlung des Gauverbandes.

Die Verleihung der Abzeichen gemäß Punkt 3. Abs. g) kann der Gauvorstand zu jedem geeigneten Zeitpunkt vornehmen.

Das Gau-Ehrenzeichen in Silber oder Gold kann nur einmal an die gleiche Person verliehen werden. Bei der Verleihung des goldenen Abzeichens soll die Person bereits im Besitz des silbernen Abzeichens sein

Sollte ein Gau-Ehrenzeichen außer Gau verliehen werden, so ist wie unter Punkt 3. Abs. g) zu verfahren

#### **4. Gaukrügl**

Neben der Verleihung gemäß Punkt 1. Abs. b) kann das Gaukrügl vom Gauvorstand als besonderes Geschenk sowie für besondere Verdienste an Personen oder Vereine gegeben werden.

Über die Vergabe entscheidet der Gauvorstand.

#### **5. Gaumedaille**

Die Gaumedaille kann vergeben werden

- a) an Personen, die bereits im Besitz von Gau-Ehrenzeichen sind und weiterhin überaus verdienstvoll für den Gau und die Trachtensache arbeiten, oder
- b) an jede Person, die durch besondere Leistung dem Gau und der Trachtensache von großem Nutzen war oder ist.

Über die Vergabe entscheidet der Gauvorstand in Abstimmung mit dem Gauausschuss



## 6. Gau-Ehrenmitgliedschaft

- a) Gau-Ehrenmitglied kann jede dem Gau angehörige Person werden, wenn sie sich um den Gau besondere Verdienste erworben hat.

Vorschläge hierzu können über den Vereinsvorstand oder Gauausschuss an den Gauvorstand gemacht werden. Dieser prüft ihn und legt den Antrag bei Befürwortung der Gauversammlung zur Entscheidung vor.

- b) Wird eine Person für seine Verdienste bei der Ausführung eines Amtes im Gauverband in den Ehrenstand erhoben (z. B. Gauvorstand-Gauehrenvorstand) so ist gemäß Punkt 6. Abs. a, zu verfahren.

## 7. Verlorenen Zeichen

Verlorene Ehrenzeichen können mit beiliegendem Formular nachgekauft werden. Die Anschaffungskosten für das Zeichen sind vom Antragsteller zu übernehmen. Der Antrag ist vom Vereinsvorstand an den Gauvorstand zu stellen.

Diese Gau-Richtlinie "Ehrung" dient zur ordentlichen Geschäftsführung. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss von der Gau-Versammlung genehmigt werden und kann nur durch diese geändert oder ergänzt werden.

Diese geänderte Richtlinie tritt mit Beschluss der Gau-Versammlung vom 27. Oktober 2024 in Kraft.

## Der Gauvorstand



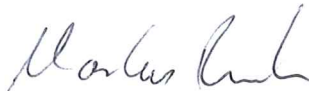
Sabrina Hegenauer




Franziska Straus



Simon Dietz



Markus Rennich



Rudi Dietz